



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.474/1-V/5/84

An das

Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

4 APR. 1984

1984-04-05

fassung

S. Böni

Sachbearbeiter
JABLONER

Klappe/Dw
2319

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Strafrechts-
änderungsgesetzes 1984

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1984. Der Entwurf wurde vom Bundesministerium für Justiz unter der GZ 318.002/8-II 1/83 am 26. Jänner 1984 der Begutachtung zugeleitet.

Beilagen

2. April 1984
Für den Bundeskanzler:
BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Ynad



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.474/1-V/5/84

An das
Bundesministerium für Justiz

1010 Wien

Sachbearbeiter
JABLONER

Klappe/Dw
2319

Ihre GZ/vom
318.002/8-II 1/83
26. Jänner 1984

Betrifft: Entwurf eines Strafrechts-
änderungsgesetzes 1984

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1984 wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z 1:

Zur beabsichtigten Ergänzung des § 19 durch einen neuen Abs.5 sei darauf hingewiesen, daß eine Haftung des Eigentümers eines Unternehmens für die Geldstrafen festgelegt wird, unabhängig davon, welche Art von strafbarer Handlung ein leitender Angestellter des Unternehmens in dieser seiner Eigenschaft begangen hat. Eine solche Regelung ist nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst unter dem Gesichtspunkt der Sachlichkeit bedenklich. Es ist nämlich nicht einzusehen, weshalb für eine strafbare Handlung, die ein leitender Angestellter in dieser seiner Eigenschaft in seinem eigenen Interesse begangen hat, eine Haftung des Unternehmens für die Geldstrafen bestehen soll. Eine sachliche Rechtfertigung einer derartigen Regelung sieht das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nur dann als gegeben an, wenn die strafbare Handlung des leitenden Angestellten sich zugunsten des Unternehmens (etwa durch Erhöhung des Gewinnes) auswirkt. Nicht jedes Delikt, das ein leitender Angestellter in dieser seiner Eigenschaft begangen hat, kann zu einer

- 2 -

Haftung des Eigentümers des Unternehmens führen, sondern offenbar nur eine solche strafbare Handlung, die dem Eigentümer des Unternehmens Vorteile gebracht hat. Dieser Gesichtspunkt sollte im Gesetzestext zum Ausdruck gebracht werden.

Aus sprachlichen Gründen sollte in der letzten Zeile dieser Bestimmung das Wort "angewendet" durch das Wort "geübt" ersetzt werden.

Zu Art. I Z 0la:

Bei dem neu einzufügenden § 19a fällt auf, daß die Umstände, unter denen neben einer Freiheits- oder Geldstrafe auch noch zu einer Zahlung im doppelten Ausmaße der Bereicherung verurteilt werden kann, nicht festgelegt wurden. Ob ein so weit gehendes gerichtliches Ermessen noch mit der Bindung der Gerichte an die Gesetze vereinbart werden kann, könnte in Zweifel gezogen werden. Dies insbesondere deshalb, weil die Verurteilung zu einem Geldbetrag bis zum doppelten Ausmaß der Bereicherung - besonders in schweren Fällen - nicht zuletzt im Hinblick auf die zivilrechtliche Haftung geradezu konfiskatorischen Charakter hat. Da die Bestimmung im wesentlichen gegen mit Gewinnsucht begangene strafbare Handlungen gerichtet ist (S. 14 der Erläuterungen), könnte dieser Gesichtspunkt in der Bestimmung selbst zum Ausdruck gebracht werden; es könnte jedoch auch festgelegt werden, daß nur unter besonderen Erschwerungsgründen eine "Abschöpfung" der Bereicherung zulässig ist.

Zu Art. I Z 0lb:

In den Erläuterungen könnte auch darauf Bezug genommen werden, daß von einem zu erwartenden "redlichen Fortkommen" wohl insbesondere auch dann keine Rede sein kann, wenn es nicht ausgeschlossen ist, daß der Täter noch von den Früchten seiner Straftat leben kann.

- 3 -

Zu Art. I Z 5:

Aus der Sicht des verfassungsrechtlichen Prinzips der Gesetzmäßigkeit ist das Abstellen auf das "volkswirtschaftliche Interesse" nicht unbedenklich. Der Verfassungsgerichtshof hat zwar grundsätzlich anerkannt, daß die Bezugnahme eines Gesetzes auf die volkswirtschaftlichen Gegebenheiten eine hinreichende Grundlage für die Vollziehung darstellen kann. Dies sei (aber nur) dann der Fall, wenn der unbestimmte Gesetzesbegriff in einem Gesetz mit wirtschaftlichem Kontext gebraucht werde, wie z.B. im Preisgesetz. Der Ausdruck "aus wichtigen volkswirtschaftlichen Gründen" etwa in einem Steuergesetz, das sich sonst mit wirtschaftlichen Dingen nicht weiter befaßt, sei aber nicht ausreichend konkret (vgl. VfSlg. 4669 und 4662, ferner auch 4221). Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst stellt zu Erwägung, ob nicht das gesellschaftsrechtliche Instrumentarium die Möglichkeit bietet, den Eigentümer in die Entscheidungsbildung einzubinden. Auf die erfolgte Einbindung könnte bei der Normierung der Straffreiheit Bezug genommen werden.

Es ist auch nicht eindeutig, ob das Wort "soweit" im vorliegenden Zusammenhang rein konditional gebraucht wird oder auch einen quantitativen Sinn hat und somit eine Umgrenzung der Straffreiheit zum Ausdruck bringen soll.

Zu Art. I Z 6:

Der neu einzufügende § 168a sowie der § 313a sehen für Vermögensdelikte generell eine höhere Strafe vor. Damit erhebt sich die Frage, ob eine derartige Regelung, nämlich die Kumulierung der Freiheitsstrafe mit einer Geldstrafe, gerade bei Vermögensdelikten im Verhältnis zu anderen Deliktsgruppen sachlich gerechtfertigt ist. Es wäre zumindest wünschenswert, diese Sonderregelung für Vermögensdelikte in den Erläuterungen unter dem Gesichtspunkt der sachlichen Rechtfertigung näher zu begründen.

- 4 -

Zu Art. I Z 8:

Der beabsichtigte neue Abs.3 des § 304 StGB enthält eine Regelung, die eine besondere Bestrafung für Beamte vorsieht. Demgegenüber besteht eine gleichartige Regelung hinsichtlich des in den §§ 305f umschriebenen Personenkreises nicht. Es bedürfte einer Begründung, aus welchen Gründen die besondere Regelung für Beamte sachlich gerechtfertigt ist. Denn der Personenkreis der leitenden Angestellten und Sachverständigen wird unter den hier maßgebenden Gesichtspunkten nach der geltenden Rechtslage hinsichtlich der Strafhöhe nicht anders als Beamte behandelt und auch im beabsichtigten § 306 Z 2 werden diese Personengruppen gleichgestellt.

Erwähnt sei, daß die Verweisung richtig auf Abs.2 lauten muß.

Zu Art. I Z 10:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst würde die in den Erläuterungen in Aussicht gestellte übersichtlichere Formulierung begrüßen.

Zu Art. II Z 33a:

Auf die Einfügung eines neuen § 296a StPO könnte verzichtet werden, weil der § 297 StPO nicht besetzt ist.

Zu Art. IV Z 3b:

Das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962 sollte mit der Fundstelle des Bundesgesetzblattes zitiert werden.

Zu Art. IV Z 5a:

Im Abs.2 des § 91 Strafvollzugsgesetz soll nunmehr auch vorgesehen werden, daß Arznei- und Heilmittel in Sendungen nicht enthalten sein dürfen. Eine nähere Begründung ergibt sich aus den

- 5 -

Erläuterungen nicht. Eine Begründung hiefür wäre - sollte diese Ausnahme nicht gestrichen werden - zu begrüßen.

Im Abs.3 des § 91 des Strafvollzugsgesetzes sollte aus sprachlichen Gründen nicht die hauptwörtliche Form "Anhaltung" gebraucht werden, der Nebensatz könnte etwa wie folgt lauten: "... und solche Gegenstände nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand zurückgehalten werden können, so hat ...".

Zu Art. IV Z 9:

§ 158 Abs.3 ist in der beabsichtigten Formulierung verfassungsrechtlich problematisch. Die für anwendbar zu erklärenden Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes des Bundes sind im Sinne des Art.12 Abs.1 Z 1 B-VG Grundsatzbestimmungen. In verfassungskonformer Auslegung können sie daher nicht so verstanden werden, daß sie eine dem Art.18 Abs.1 B-VG genügende Vollziehung ermöglichen. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersieht nicht, daß die Ausführungsgesetze der Länder weitgehend den Text des Grundsatzgesetzes übernehmen. Richtigerweise wäre aber dennoch auf die Ausführungsgesetze der Länder zu verweisen. Eine solche Verweisung wäre aus verfassungsrechtlicher Sicht allerdings nur als eine "statische Verweisung" zulässig. Zweckmäßiger wäre es, die erforderlichen krankenanstaltsrechtlichen Regelungen in das Strafvollzugsgesetz selbst einzubauen.

Am Ende des Abs.4 findet sich ein Klammerausdruck. Die Klammern wären wohl zu streichen.

Zu Art. IV Z 9b:

Aus dem Gesichtspunkt des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit muß es als problematisch bezeichnet werden, daß die Entscheidung des Bundesministers für Justiz, in welche Anstalt ein geistig abnormer Rechtsbrecher eingewiesen werden soll, nicht weiter determiniert ist. Dies ist insbesondere auch deshalb problematisch, weil eine Einweisung in eine öffentliche Krankenanstalt

- 6 -

für Geisteskrankheiten schon im Hinblick auf die Verschiedenheit der anzuwendenden Vorschriften anders zu sehen ist als eine Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher.

Im Sinne der neueren Gesetzesprache wäre jeweils der Ausdruck "Bundesministerium für Justiz" durch den Ausdruck "Bundesminister für Justiz" zu ersetzen.

Zu Art. IV Z 9c:

Zu dieser Bestimmung gelten die Einwände betreffend den Hinweis auf das Krankenanstaltengesetz des Bundes, die schon zu Z 9 vorgebracht worden sind.

Zu Art. IV Z 11:

Zu der beabsichtigten Regelung des § 118a ist zu bemerken, daß es sehr fraglich iss, ob die sozialhilferechtlichen Bestimmungen über den Empfang von Leistungen zur Wiedereingliederung in das Erwerbsleben eine Angelegenheit ist, die unter den Kompetenztatbestand "Armenwesen" des Art.12 Abs.1 Z 1 B-VG zu subsumieren ist. Ohne im einzelnen auf diese Frage einzugehen, neigt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst der Auffassung zu, daß es sich bei derartigen Regelungen um Angelegenheiten handelt, die gemäß Art.15 Abs.1 B-VG in die Zuständigkeit der Länder fallen. Geht man von dieser Auffassung aus, so bestünde jedenfalls keine Kompetenz des Bundes, eine derartige Grundsatzbestimmung zu erlassen.

Unabhängig von der Frage, ob dem Bund eine Kompetenz zusteht, eine dem §180a des Entwurfs entsprechende Grundsatzbestimmung zu erlassen, ist auch darauf hinzuweisen, daß eine stillschweigende Vereinbarung zwischen Bund und Ländern besteht, wonach der Bund von seiner Grundsatzgesetzgebung in Angelegenheiten der Sozialhilfe - soweit ihm eine solche überhaupt gemäß Art.12 Abs.1 Z 1 B-VG zusteht - nicht Gebrauch zu machen. Es empfiehlt sich, von dieser hergebrachten Absprache nicht abzuweichen.

- 7 -

Zur vorliegenden Formulierung ist im übrigen zu bemerken, daß sie nicht als Grundsatzbestimmung, d.h. als eine an den Landesgesetzgeber gerichtete Regelung, gefaßt ist. Die Einschränkung ("soweit sich aus den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ... nichts anderes ergibt.") ist kompetenzrechtlich überdies deshalb problematisch, weil eine Vermengung von unmittelbar anwendbarem Bundesrecht und Grundsatzbestimmungen vorliegt.

Sollte eine Regelung, wie sie im § 180a des Strafvollzugsgerichtes vorgesehen ist, für erforderlich gehalten werden, so wird angeregt, mit einem entsprechenden Ersuchen an die Länder heranzutreten.

— o —

In diesem Zusammenhang darf auch darauf hingewiesen werden, daß die in den Erläuterungen (Seite 43) angekündigte Aufhebung des Art.IV des Strafvollzugsanpassungsgesetzes im Gesetzesentwurf selbst nicht durchgeführt wurde. Die Einfügung eines entsprechenden Art.V wäre anzuregen.

Die vorgesehene Änderung des Finanzstrafgesetzes hat keine Artikelüberschrift.

Zu Art. IX:

Die im § 5 Abs.2 des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962 beabsichtigte Verordnungsermächtigung hätte zu lauten: "Der Bundesminister für Justiz hat durch Verordnung Arbeitsvergütungen, ...".

Allgemein ist zum vorliegenden Gesetzesentwurf zu bemerken, daß die Artikelgliederung nicht konsequent durchgeführt wurde, so fehlen beispielsweise die Art.V bis VIII, und daß innerhalb der einzelnen Artikel die Zählung der Abänderungsanordnungen uneinheitlich und lückenhaft ist.

- 8 -

Zu den Erläuterungen:

Auf Seite 27 in der ersten Zeile ist offenbar etwas ausgelassen worden.

Auf Seite 33 wäre zu § 415 StPO das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes mit der Sammlungsnummer zu zitieren. Was im übrigen die Bemerkungen zu dieser Bestimmung, die im übrigen nicht novelliert wird, anlangt, ist folgendes zu bemerken: Die Anwendbarkeit der Vorschriften des Verwaltungsstrafgesetzes, insbesondere des § 27 Abs.3 für den Bereich der Verwaltungshandlungen der Sicherheitsbehörden und Organe "im Dienste der Strafjustiz" ergibt sich über die Verweisungsnorm des Art.V EGVG 1950. Nach dieser Bestimmung kommen die Vorschriften des Verwaltungsstrafgesetzes aber nur insoweit zur Anwendung, als sich nicht aus strafprozeßrechtlichen Vorschriften "anderes" ergibt. Liest man den § 415 StPO als Spezialnorm zu § 27 Abs.3 VStG, so würde sich die letztere Bestimmung nur auf die Verwaltungsstrafrechtspflege beziehen. Ob eine solche Leseart des § 415 StPO zutreffend ist, muß allerdings der Beurteilung des Bundesministeriums für Justiz vorbehalten bleiben.

Auf Seite 43 der Erläuterungen wird davon gesprochen, Richter und Staatsanwälte hätten wiederholt den Wunsch geäußert, "diese Strafsachen zur Gänze den Finanzstrafbehörden zu übertragen.". Es wäre wünschenswert, wenn in den Erläuterungen gesagt würde, was unter "diesen Strafsachen" gemeint ist.

Es wird davon ausgegangen, daß eine Gegenüberstellung noch erarbeitet wird.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

2. April 1984
Für den Bundeskanzler:
BERCHTOOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: ..